Beschlüsse

zur Drucksachennummer

01114/2024

Realisierung der Interimslösung zum Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

Beschlüsse:

29.04.2024 Stadtvertretung

039/StV/2024 39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der

Stadtvertretung

Bemerkungen:

Der Stadtpräsident stellt die Tagesordnungspunkte 19 bis 25 en bloc zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Zur Sicherstellung einer interimsweisen Unterbringung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin in Wohnheimen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V ermächtigt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister,

- den Betrieb und die Geltendmachung eines Internatslastenausgleichs für die Unterbringung von unter 18-jährigen Auszubildenden einem Dritten zu übertragen. Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag zu schließen.
- 2. für die Unterbringung von **über 18-jährigen** Auszubildenden im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes einen Kooperationsvertrag mit der städtischen WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen